

Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



Änderung der Gebührenordnung der Krankenpflegestation Deizisau einschließlich der Nachbarschaftshilfe

vom 19. Juli 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 2022 folgende Änderung der Gebührenordnung der Krankenpflegestation Deizisau einschließlich der Nachbarschaftshilfe beschlossen:

§ 1

Änderung des § 3 Absatz 3 der Gebührenordnung der Krankenpflegestation Deizisau einschließlich Nachbarschaftshilfe

- 3) Die Entgelte für die in Absatz 2 genannten Leistungen entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Privatversicherten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden sie in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Die Entgelte werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

§ 2

Änderung des § 4 der Gebührenordnung der Krankenpflegestation Deizisau einschließlich Nachbarschaftshilfe

- 1) Leistungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes nach SGB XI sind gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Rahmen der **Grundpflege** und der **haushaltswirtschaftlichen Versorgung**. Sie sind in sogenannte „Leistungspakete“ zusammengefasst, die je nach Hilfe- und Pflegebedürftigkeit im Einzelfall zusammengestellt und erbracht werden. Über den Einsatz der Mitarbeiter/innen zur Ausführung der Leistungen entscheidet die Pflegedienstleitung.

- 2) Die Inhalte und Preise der einzelnen Leistungspakete entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Leistungserbringer. Privatversicherten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI Entgelte in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Pflegeeinsätze, die über den in § 36 Abs. 3 SGB XI festgelegten Gesamtwert hinausgehen, werden dem Leistungsempfänger in gleicher Höhe in Rechnung gestellt, in der sie mit der Pflegekasse abgerechnet würden. Dies gilt auch für Empfänger von Geldleistungen (Pflegegeld) nach dem Pflegeversicherungsgesetz. Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.
- 3) Gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI vorgeschriebene Besuche zur Qualitätssicherung werden durch eine Pflegefachkraft durchgeführt. Die Vergütung entspricht der gesetzlich festgelegten Höhe. Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

§ 3

Änderung des § 5 der Gebührenordnung der Krankenpflegestation Deizisau einschließlich Nachbarschaftshilfe

Leistungen, die weder mit der Krankenkasse, noch der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, bietet die Krankenpflegestation zu folgenden Gebühren an:

1. Für Hausbesuche mit pflegerischem Schwerpunkt gelten die Preise gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
2. Für Hausbesuche mit behandlungspflegerischen Maßnahmen gelten die Preise gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.
3. Für Hausbesuche mit hauswirtschaftlichem und sozialbetreuerischem Schwerpunkt (Nachbarschaftshilfe) wird ab 01.04.2017 ein Pauschalpreis je angefangene 15 Minuten in Höhe von 4,50 € und ab 01.01.2019 von 5,00 € erhoben. Der Preis von 5,00 € gilt für mindestens ein Jahr. Danach erfolgt eine Dynamisierung in gleicher Weise und zum gleichen Zeitpunkt wie der Preis für Leistungen nach dem SGB XI für hauswirtschaftliche Versorgung (Modul „Waschen, Bügeln, Reinigen“) prozentual erhöht wird.
4. Für die Teilnahme an den Betreuungsnachmittagen wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
5. Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

§ 4
Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Gebührenordnung vom 01. April 2017 außer Kraft.

Deizisau, den 20. Juli 2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Matrohs', written in a cursive style.

Thomas Matrohs
Bürgermeister

Nachrichtlich:

**Entgelte für Leistungen nach dem SGB V (§ 3 d. Gebührenordnung) in EUR – Stand:
Febr. 2017**

Häusliche Krankenpflege (§ 37 SGB V)	AOK	VDEK Ersatzkassen	BKK, IKK u.a. (ARGE)	SVLFG (früher LKK)
	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
<u>Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 + 2 SGB V</u>				
Pflegefachkraft/Pauschale pro Hausbesuch Leistungsgruppe 1	10,46	10,44	10,43	10,44
Leistungsgruppe 2	15,71	15,30	15,30	15,30
Leistungsgruppe 3	20,13	19,42	19,41	19,42
Infusionstherapie: i.v. und s.c. getrennt nach Abhängen/ Abhängen (Bei BKK getrennt nach a = i.v., b = s.c.)	20,13/15,71	19,42/15,30	19,41/19,41 19,41/15,30	19,42/15,30
Anleitung in d. Behandl. Pflege Zuschlag z. Preis d. LG	8,93	9,09	9,16	9,09
Grundpflege je Hausbesuch	21,50	21,93	22,11	21,93
Anleitung i. d. Grundpflege – Zuschlag z. Preis d. GrPfl.	10,10	10,30	10,37	10,30
Hauswirtschaftl. Versorgung	20,22	20,62	20,81	20,62
Zuschlag bei Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) pro Hausbesuch	2,24	2,30	2,34	2,30
Zuschlag an Sonn- und Feiertagen pro Hausbesuch	1,36	1,29	1,29	1,29
Zuschlag an Samstagen (13.00 – 20.00 Uhr)	0,84	0,84	1,29	0,84
Zuschlag bei Kindern (0 – 6 Jahre) pro Hausbesuch	1,95	2,00	2,02	2,00

Haushaltshilfe/ Familienpflege (§ 38 SGB V)	AOK	VDEK Ersatzkassen	BKK, IKK u.a. (ARGE)	LKK
	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	€
Einsatz einer Fachkraft je angef. 15 Min.	8,45	7,48	8,12	-
Einsatz e. angelernter Kraft je angef. 15 Min.	6,59			
Pauschale Anfahrt pro Tag (unabhängig v. Anzahl)	3,69	7,46	6,33	-
Wegekosten je KM	0,35	0,35	0,35	-

Entgelte für Leistungen nach dem SGB XI (§ 4 der Gebührenordnung) in EUR

	Leistungen	Pfleger. Fachkraft	Hausw.- Fachkraft	Ergänz. Hilfe	BFD/ FSJ
1.	Große Körperpflege	27,50	23,56	18,85	12,82
2.	Kleine Körperpflege	18,40	15,81	12,65	8,60
3.	Transfer/An-/Auskleiden	9,80	8,40	6,72	4,57
4.	Hilfe bei Ausscheidungen	12,20	11,59	9,27	6,30
5.	Derzeit nicht belegt	-	-	-	-
6.	Lagern	9,55	8,20	6,54	-
7.	Mobilisation	9,55	8,20	6,54	-
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	6,60	5,65	4,50	3,06
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	23,07	19,82	15,82	10,76
10.	Verabreich. v. Sond. Nahr. m. Spritze, Schwerkraft o. Pumpe	11,14	-	-	-
*11.	Hilfestellung beim Verlassen u. Wiederaufsuchen d. Wohn. *	11,14	9,57	7,64	5,20

	Leistungen	Pfleger. Fachkraft	Hausw.- Fachkraft	Ergänz. Hilfe	BFD/ FSJ
12.	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	12,98	12,98	10,11	6,87
13.	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch	2,90	2,90	2,90	2,90
14.	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	30,30	30,30	23,60	16,05
*15.	Einkauf/Besorgungen *	11,14	9,57	7,64	5,20
*16.	Waschen, Bügeln, Reinigen *	11,14	9,57	7,64	5,20
17.	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	5,50	5,50	4,30	2,92
18.	Beheizen	8,30	8,30	6,50	4,42
21.	Pflegerische Betreuungsmaßnahme *	11,14	9,57	7,64	5,20
22.	Organisation des Alltags u.d. Haushaltsführung *	11,14	9,57	7,64	5,20

Anmerkung: *pro angefangene ¼ Stunde

Wegepauschale: pro Hausbesuch (bei betreuten Wohnanlagen Begrenzung auf max. 1 x in Pfleg. G. 2; 2 x Pfl. G. 3; 3x Pfl.G 4+5	3,91
bei Kombination mit SGB V-Leistungen:	2,20
Zuschläge für Einsätze in der Nacht (20.00 – 6.00 Uhr)	2,48
Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen:	2,55
Zuschläge für Einsätze an Samstagen zw. 13.00 und 20.00 Uhr	1,69

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.